Bebauungsplan Nr. 213
„Umgehungsstraße / nahe Hafen Norddeich“ 2 und 107. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

bereits vorliegende, wesentliche, umweltbezogene Stellungnahmen

Stadt Norden
Fachdienst 3.1
Stadtplanung &
Bauaufsicht

Männel, Mario

Von: Alexander Bauser | Deich- Sielacht Norderland <bauser@dsa-norderland.de>
Gesendet: Donnerstag, 11. Dezember 2025 14:01
An: 'MC$nnel, Mario'
Cc: 'Rainer Mellies | Deich- Sielacht Norderland'
Betreff: AW: Bebauungsplan Nr. 213 und 107. Flächennutzungsplanänderung - frühzeitige Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen des Verfahrens möchten wir darauf hinweisen, dass wir als Deich- und Sielacht Norderland in der genannten Bebauungsplanfläche nicht unerhebliche Kleimengen vermuten. Aus diesem Grunde hatte wir Sie gebeten uns den Pächter zu benennen und ggfls. die Möglichkeit einräumen entsprechende Bodenuntersuchungen durchführen zu lassen. Klei ist als Baustoff für den Küstenschutzdeich ein sehr wichtiges Gut und daher erbitten wir in diesem Zusammenhang um alsbaldige Rückmeldung.

Zudem ist bereits jetzt folgende Stellungnahme zu berücksichtigen. Im nördlichen Grenzverlauf des BPlan-Gebietes verläuft das Gewässer-Nr.: 65 -Norderschloot- der Deich- und Sielacht Norderland. Im gesamten Bereich des BPlan-Gebietes ist sicherzustellen, dass der satzungsgemäß festgeschriebene Räumstreifen mit einer Tiefe von 10 Metern ab der Böschungsoberkante zu jedem Zeitpunkt mit schweren Unterhaltungsgeräten (Kettenbagger, Dumper, usw.) Befahren werden kann. Bauliche Anlagen, das Lagern von Objekten jeglicher Art und das Anlegen von Anpflanzungen ist nicht gestattet. Zwingend ist davon auszugehen, dass der Verband alle zwei Jahre den Räumstreifen zum Befahren mit genanntem Bagger und Gerätschaften und dem Ablegen von Räumgut nutzen wird. Es wird zudem auf zeitlich nicht zu benennende Unterhaltungsarbeiten kommen können. Das könnte u.U. das Beseitigen von Böschungsabbrüchen udgl. sein.

Einjährige Ansaat einer Blühwiese oder dergleichen (die problemlos Überfahren werden können) kann erfolgen. Es ist aber sicherzustellen, dass keine Bäume, Sträucher oder Büsche als Anlage im Räumstreifen geplant werden. In diesem Zusammenhang möchten wir zudem darauf verweisen, dass der Verband nicht in Anspruch genommen werden darf oder kann, wenn zum Beispiel die genannte Blühwiese durch das Befahren beschädigt wird.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Ing. (FH)
Alexander Bauser
Rendant

Deich- und Sielacht Norderland (KdöR)

Doornkaatlohne 19
26506 Norden

Tel.: 04931 / 82036-61
Mobil: 0172 / 9928644
Fax.: 04931 / 82036-66
E-Mail: bauser@dsa-norderland.de

LANDKREIS AURICH | Der Landrat

Landkreis Aurich · Postfach 1480 · 26584 Aurich

Stadt Norden
Herrn Männel
Am Markt 24
26506 Norden

Amt für Bauordnung, Planung und Naturschutz

–Planung–

Fischteichweg 7-13
26603 Aurich

Dienstgebäude:
Kirchdorfer Str. 7-9
26603 Aurich

Auskunft erteilt:
Herr Oberdick

Zimmer-Nr:
113

Telefon:
04941/16-6133

Telefax:
04941/16-6099

Email:
aoberdick@landkreis-aurich.de

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen	Datum
	IV-60-02-**3742/2025**	27.11.2025

Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 213 "Umgehungsstraße / nahe Hafen Norddeich" der Stadt Norden

Abgabe Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 29.10.2025 beteiligten Sie mich gem. § 4 Abs. 1 BauGB zur o. g. Bauleitplanung. Gleichzeitig gaben Sie mir die Gelegenheit bis zum 28.11.2025 eine Stellungnahme abzugeben.

Zum Bauleitplanung nehme ich wie folgt Stellung:

Städtebauliche Belange:
In der Planzeichnung ist ein konkreter Maßstab zu benennen.

Bodenschutzrechtliche Belange und Hinweise:

1. Für die Maßnahme ist eine bodenkundliche Baubegleitung (BBB) nach DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ einzurichten. Hierfür hat eine fachkundige Person unter anderem ein Bodenschutzkonzept bzw. Bodenmanagementkonzept (insbesondere Angaben zum Bodenaushub und dessen Verbleib) zu erstellen, welches alle bodenschutzrelevanten Daten, Auswirkungen und Maßnahmen als Text und als Karte (Bodenschutzplan) darstellt. Die fachkundige Person ist der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich nach Auftragsvergabe vor Beginn der Erschließungsarbeiten bekannt zu geben. Das Bodenschutz- bzw. Bodenmanagementkonzept ist ebenfalls vorab mit meiner Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde. Erst nach Vorlage der genannten Konzepte ist eine abschließende Bewertung der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde möglich.

2. Die Böden im Plangebiet weisen z.T. hohe bis sehr hohe Verdichtungsempfindlichkeiten auf. Eine Verdichtung ist zum Schutz und zur Minderung von Beeinträchtigungen des Bodens durch geeignete Maß-

LANDKREIS AURICH
Telefon 04941 16-0
www.landkreis-aurich.de

Sparkasse Aurich-Norden
IBAN:
DE73 2835 0000 0000 090027
SWIFT-BIC:
BRLADE21ANO
Gläubiger-ID:
DE03AUR00000102250

Bezahlcode

nahmen zu vermeiden. In verdichtungsempfindlichen Abschnitten ist nur bei geeigneten Bodenwasserverhältnissen zu arbeiten. Es wird empfohlen, im Vorfeld die Begrifflichkeit „keine Tragfähigkeit" zu definieren, im Überschreitungsfall entsprechende Maßnahmen vorzusehen und Weisungsbefugnisse auszusprechen. Lastverteilungsplatten sollten vorgehalten werden.

Hinweise:

1. Die bei den Bauarbeiten anfallenden Abfälle (z.B. Baustellenabfälle) unterliegen den Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und sind nach den Bestimmungen der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Aurich in der jeweils gültigen Fassung einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Hierunter fällt auch der bei der Baumaßnahme anfallende Bodenaushub, welcher nicht am Herkunftsort wiederverwendet wird.

2. Der Verbleib des Bodenaushubs, der bei Baumaßnahmen und der Erschließung anfällt und nicht am Herkunftsort wiederverwendet wird, ist vor Beginn der Erdarbeiten mit der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich abzustimmen. Ggf. sind weitere Beprobungen und Untersuchungen des Bodenmaterials erforderlich. Bodenaufbringungen in einem Volumen von mehr als 500 m^3 sind meiner Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde anzuzeigen.

3. Bei der Verfüllung einer Baugrube ist unbelastetes Bodenmaterial einzubauen. Dies ist anzunehmen, wenn es sich hierbei um natürlich anstehenden Boden/Sand aus dem ostfriesischen Raum handelt. Sollte beabsichtigt sein, anderweitige Bodenmaterialien zu verwenden, ist der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde vor dem Einbau die Art, Menge und Herkunft sowie die Unbedenklichkeit des Materials durch Analysen nachzuweisen.

4. Bei begründeten Hinweisen auf sulfatsaure Böden (z.B. charakteristische blassgelbe Flecken (Jarosit) in einer sonst grauen Matrix, starke Verockerung von Dränrohren oder Drängräben) bzw. potentiell sulfatsaure Böden (z.B. dunkelgraue bis grünlichgraue Farben häufig mit schwarzen Flecken (FeS)) ist eine Erkundung der Böden notwendig (z.B. Prüfung mit Wasserstoffperoxid und Salzsäure). Meine Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde ist umgehend zu informieren.

5. Bei Hinweisen, die auf bisher unbekannte Altablagerungen auf dem Baugrundstück schließen lassen, ist meine Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die Arbeiten sind unverzüglich einzustellen.

6. Sofern es im Rahmen der Bautätigkeiten zu Kontaminationen des Bodens kommt, ist die Untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich unverzüglich zu informieren. Geeignete Maßnahmen, die ein weiteres Eindringen in den Boden oder die Ausbreitung von Schadstoffen verhindern, sind unverzüglich einzuleiten.

7. Die im Zuge von Baumaßnahmen verdichteten Bodenflächen, die nach Beendigung der Maßnahme nicht dauerhaft versiegelt werden, sind durch Bodenauflockerung in der Form wiederherzustellen, dass natürliche Bodenfunktionen wieder übernommen werden können.

8. Baubeschreibungen und Ausschreibungstexte für Bauleistungen sind so zu formulieren, dass zu Ersatz-

baustoffen aufbereitete mineralische Abfälle, die die Anforderungen des § 7 Abs. 3 KrWG erfüllen, gleichwertig zu Primärstoffen für den Einbau zugelassen und nicht diskriminiert werden. Sofern im Rahmen von Baumaßnahmen Recyclingschotter oder sonstige Ersatzbaustoffe eingesetzt werden sollen, haben diese die Anforderungen der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) zu erfüllen. Meine Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde behält sich vor, Nachweise anzufordern, aus denen hervorgeht, dass diese Anforderungen eingehalten werden.

Naturschutzfachliche Hinweise:

- Seite 13, Kapitel 7 - Eingriffsregelung: Aufgrund der direkten Lage zur Bundesstraße wird das Errreichen der Wertstufe 4 auf der gesamten Fläche angezweifelt. Hier sollte ein Pufferstreifen von ca. 10 m entlang der Straße auf die Wertstufe 3 abgestuft werden, um die Beeinflussung durch die örtliche Überprägung (z.B. durch Eintrag von Abgasen und Nährstoffen) bei der Entwicklung der Biotope zu Berücksichtigen.

- Seite 14, Kapitel 8: Statt *„Die Fläche soll nicht landwirtschaftlich genutzt werden."* Hier sollte eine landwirtschaftliche Nutzung vollständig ausgeschlossen werden.

- Seite 14, Kapitel 8: Die Maßnahmenbeschreibung *„Bei Aufkommen von Gehölzen hat eine einmalige Mahd zwischen Mitte September und Februar in Abständen von 2 bis 5 Jahren und mit Abtransport des Mähguts zu erfolgen. Wechselnde Teilflächen sind ungemäht zu lassen."* sollte durch *„Um das aufkommen von Gehölzen zu vermeiden, ist die Fläche alle 2 – 5 Jahre zu mähen. Das Mahdgut ist abzufahren."* o.Ä. ersetzt werden, damit der Aufwuchs von Gehölzen grundsätzlich vermieden werden kann.

Wasser- und Deichrechtlicher Hinweis:

Die Satzung des Unterhaltungsverbandes sowie die satzungsgemäßen Abstandsregelungen zu Gewässern 2. Ordnung (Verbandsgewässer) sind in der Bauleitplanung zu berücksichtigen und zeichnerisch festzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

gez. Oberdick
Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig

Landwirtschaftlicher Hauptverein für Ostfriesland e. V.
Ostfriesisches Landvolk

Landwirtschaftlicher Hauptverein für Ostfriesland e.V.
Südeweg 2 – 26607 Aurich

Stadt Norden
Postfach 100 528
26495 Norden

Ihr Ansprechpartner:
Johannes Müller
Südeweg 2
26607 Aurich
Tel.: 04941 609-245
Fax: 04941 609-249
E-Mail: johannes.mueller@lhv.de

Aurich, 28. November 2025

Stellungnahme zum B-Plan Nr. 213, sowie 107. Änderung des F-Plans „Umgehungsstraße / nahe Hafen Norddeich" 2

Sehr geehrte Damen und Herren,

folgende Anmerkungen und Bedenken zur Aufstellung des B-Plans Nr. 213, sowie 107. Änderung des F-Plans „Umgehungsstraße / nahe Hafen Norddeich" 2 teilen wir Ihnen mit:

Vorweggestellt sei, dass die kommunale Planungshoheit und der Anspruch der Gemeinde, sich wirtschaftlich weiter zu entwickeln, selbstverständlich anerkannt wird.

- Der Verlust an landwirtschaftlicher Produktionsfläche darf nicht die Wirtschaftsfähigkeit der anliegenden Landwirte beeinflussen. Produktionsgrundlage sind auch die in dieser Planung vorgesehenen Flächen. Eine Abwägung und Ausdehnung der Planungen hat mit Augenmaß zu erfolgen. Leider hat sich diese Entwicklung der Nachfrage nach landwirtschaftlichen Flächen in den letzten Jahren wesentlich verschärft. Die erneute Verschärfung der Düngeverordnung wird voraussichtlich für jeden einzelnen Landwirt einen weiteren Bedarf an Futterfläche bewirken, weit über den eigentlichen Futterbedarf hinaus. Schutzgebietsausweisungen und andere Begehrlichkeiten an landw. Produktionsfläche erhöhen ebenfalls die Nachfrage nach Ländereien in der Umgebung.
  Der weitere Schritt in den Außenbereich, wie hier vorgesehen, belastet umliegende Landwirte als Flächenbewirtschafter deutlich.

- Laut den uns vorliegenden Unterlagen, wird diese Planung für den Ausgleich und die Kompensation zukünftiger Planungen verwendet werden. Ziel sollte es dabei sein besonders hochwertige Maßnahmen mit einem möglichst geringen Flächenverbrauch zu gestalten. Die Unterlagen geben im Grunde eine gelenkte Sukzession vor. Ob diese langfristig dem gewünschten Ziel nahe kommt, vermag man zum heutigen Tage nicht zu beurteilen.
  Um diesem Thema nähere Beachtung zu schenken, wünschen sich der Zweigverein Norden und der Zweigverein Leybucht einen persönlichen Austausch zur Kompensationsplanung der Stadt Norden.

- Zu beachten ist, dass durch die Ausgestaltung als Schilfröhricht durchaus Konfliktfelder durch Ansiedlung von Raub- und Schadwild wie Füchsen, Marderhunden, Nutrias etc. entstehen können, welche wiederum zur Gefahr von Entwässerung und Wiesenvögeln werden können. Vor diesem Hintergrund raten wir an, Alternative Umsetzungen, wie bspw. Extensivgrünland zu prüfen.

- Durch die Umgestaltung der Entwässerung in diesem Gebiet darf landwirtschaftliche Fläche, sowie Wohnbebauung nicht belastet werden. Aktuell verläuft parallel des Weges ein Graben, welcher auch in Zukunft unterhalten werden können muss, um die genannten negativen Folgen zu mindern.

Wir bitten die genannten Punkte beim weiteren Vorgehen zu berücksichtigen und ggfs. auch Absprachen mit uns zu tätigen, sodass es für alle Beteiligten zu akzeptablen Lösungen kommen kann.

Mit freundlichen Grüßen
i. A.
Johannes Müller

EURE LANDWIRTE
ECHT GRÜN

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Postfach 51 01 53, 30631 Hannover

per e-mail

Bearbeitet von Nadine Goy

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)	Durchwahl	Hannover
29.10.2025	TOEB.2025.10.00521	0511-643-3058	27.11.2025
		E-Mail: toeb-beteiligung@lbeg.niedersachsen.de	

Bauleitplanung der Stadt Norden, Bebauungsplanes Nr. 213 „Umgehungsstraße / nahe Hafen Norddeich“ 2 und 107. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024-0001).

Sofern in diesem Verfahren Ausgleichs- und Kompensationsflächen betroffen sind, gehen wir davon aus, dass für alle Ausgleichs- und Kompensationsflächen die Festlegungen der Regionalen Raumplanung beachtet werden. In Rohstoffsicherungsgebieten sollten Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen erst nach einer vollständigen Rohstoffgewinnung erfolgen, da

sonst ein späterer Rohstoffabbau erschwert bzw. verhindert werden kann. Die aktuellen Rohstoffsicherungskarten können über den NIBIS® Kartenserver des LBEG eingesehen oder als frei verfügbarer WMS Dienst abgerufen werden. Zudem ist im Bereich von Ausgleichs- und Kompensationsflächen für erdverlegte Hochdruckleitungen sowie bergbauliche Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten, der von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten ist.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Nadine Goy

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig

NLWKN

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
Betriebsstelle Aurich

NLWKN - Betriebsstelle Aurich
Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich

Stadt Norden
Am Markt 24
26506 Norden

Bearbeitet von
Matthias Pollmann

E-Mail
matthias.pollmann@nlwkn.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	**Mein Zeichen** (Bitte bei Antwort angeben)	**Telefon** 04941/	**Aurich**
29.10.2025	A3-21101-2068 Norden BP 213 107. Änd. FNP	176-145	14.11.2025

Bauleitplanung: **in der Stadt Norden**
Bebauungsplan Nr. 213 „Umgehungsstraße/ nahe Hafen Norddeich“ und 107. Änderung des Flächennutzungsplanes
Hier: Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches

Stellungnahme des Gewässerkundlichen Landesdienstes (GLD)
gemäß § 29(3) NWG (RdErl. d. MU v. 20.12.2023, Nds. MBl. Nr. 48/2023):

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die oben genannte Planung bestehen keine Bedenken, da wesentliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt nicht erwartet werden, wenn folgende Punkte beachtet werden:

- Im Plangebiet ist mit sulfatsauren Böden zu rechnen (https://nibis.lbeg.de/cardomap3/?permalink=W3CORXz). Bei Eingriffen in sulfatsaure Böden sind entsprechende Maßnahmen vorzusehen (siehe Geofakten 24 und 25 des LBEG).

Stellungnahme als TÖB:
Anlagen und Gewässer des NLWKN (Bst. Aurich) im GB I (Landeseigene Gewässer) und GBIII (GLD) sind durch die Planungen nicht nachteilig betroffen.

Mit freundlichen Grüßen

M. Poll

Pollmann

Dienstgebäude
Oldersumer Straße 48
26603 Aurich
☎ 04941 176-0
poststelle.aur@nlwkn.niedersachsen.de

Norddeutsche Landesbank
BIC: NOLADE2HXXX
IBAN: DE14 2505 0000 0101 4045 15
USt-IdNr.: DE 188 571 852

Besuchen Sie uns auch im Internet:
www.nlwkn.niedersachsen.de

Zertifikat seit 2016
audit berufundfamilie

Männel, Mario

Von: LGLN-HM-H - Dez5 <kbd-postfach@lgln.niedersachsen.de>
Gesendet: Donnerstag, 30. Oktober 2025 06:41
An: m.maennel@norden.de
Betreff: B-Plan Nr. 213 + 107. F-Planänderung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben den Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) Niedersachsen beim Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) oder im Rahmen einer anderen Planung um Stellungnahme gebeten. Diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.
Im Zweiten Weltkrieg war das heutige Gebiet des Landes Niedersachsen vollständig durch Kampfhandlungen betroffen. In der Folge können heute noch nicht detonierte Kampfmittel, z.B. Bomben, Minen, Granaten oder sonstige Munition im Boden verblieben sein. Daher sollte vor geplanten Bodeneingriffen grundsätzlich eine Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich der Kampfmittelbelastung durchgeführt werden.
Eine mögliche Maßnahme zur Beurteilung der Gefahren ist eine historische Erkundung, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Kriegsluftbildauswertung). Eine weitere Möglichkeit bietet die Sondierung durch eine gewerbliche Kampfmittelräumfirma. Bei der zuständigen Gefahrenabwehrbehörde (in der Regel die Gemeinde) sollte sich vor Bodeneingriffen über die vor Ort geltenden Vorgaben informiert werden. Bei konkreten Baumaßnahmen berät der KBD zudem über geeignete Vorgehensweisen.

Hinweis:
Eine Kriegsluftbildauswertung kann beim KBD beauftragt werden. Die Auswertung ist gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.
Eine Kriegsluftbildauswertung ist im Rahmen dieser Stellungnahme nicht vorgesehen und aus personellen Gründen nicht möglich, da prioritär Anträge nach NUIG bearbeitet werden. Ein Auszug aus dem Kampfmittelinformationssystem ist ebenfalls nicht mehr vorgesehen. Der KBD informiert die zuständigen Gefahrenabwehrbehörden unmittelbar über Ergebnisse durchgeführter Auswertungen. Dabei erkannte Kampfmittelbelastungen sind den Gefahrenabwehrbehörden daher bereits bekannt.
Sofern eine kostenpflichtige Kriegsluftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können:
https://kbd.niedersachsen.de/startseite/allgemeine_informationen/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-207479.html

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage
Claudia Laschke

Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)
- Regionaldirektion Hameln-Hannover -
Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst
Dorfstraße 19, 30519 Hannover
Tel.: +49 511 30245-502/-503
mailto:kbd-postfach@lgln.niedersachsen.de